

EINWOHNERGEMEINDE GIEBENACH

**Verwaltungs- und
Organisationsreglement**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Giebenach, gestützt auf § 107, Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Alle in diesem Reglement verwendeten Begriffe beziehen sich immer auf Angehörige beider Geschlechter.

A. Die Gemeindeversammlung

Art. 1

Einberufung
(§ 55 und § 57, Abs. 1,
Satz 2 GemG)

Die Stimmberechtigten werden spätestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich eingeladen.

Art. 2

Bekanntgabe der Gemeinderatsanträge
(§ 56, Satz 2 GemG)

Die Gemeinderatsanträge werden mit der Einladung den Stimmberechtigten schriftlich bekanntgegeben. Der Erläuterungstext wird einmal pro Haushaltung abgegeben.

Art. 3

Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen
(§ 62, Abs. 1 GemG)

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden an der Versammlung mündlich erläutert.

²Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden (Pläne, Berichte, Dokumentationen), können 10 Tage vor der Versammlung bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Art. 4

Bekanntmachung der Gemeindeversammlung

Die Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden im Publikationsorgan der Gemeinde Giebenach bekanntgemacht.

lungsbeschlüsse
(§ 82, Abs. 2 Gesetz
polit. Rechte)

Art. 5

Protokollführung
(§ 59 und 60 GemG)

¹Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.

²Das Protokoll wird spätestens 10 Tage vor der nächsten Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufgelegt.

³Über die Genehmigung des Protokolls wird an der nächsten Gemeindeversammlung befunden.

B. Die Gemeindebehörden

1. Der Gemeinderat

Art. 6

Protokollführung
(§ 16, Abs. 2 GemG)

Die Protokollführung erfolgt in der Regel durch den Gemeindeverwalter.

Art. 7

Ausserordentliche Stellvertretung

Sind Gemeindepräsident und Vizepräsident verhindert, die ihnen obliegenden Amtsverrichtungen zu besorgen, so bestimmt der Rat aus seiner Mitte eine ausserordentliche Stellvertretung.

Art. 8

Beglaubigung von Unterschriften

Zur Beglaubigung von Unterschriften sind der Gemeindepräsident und der Gemeindeverwalter, bzw. deren Stellvertreter zuständig.

Art. 9

Wahlorgan

Durch den Gemeinderat werden gewählt:
Der Gemeindeverwalter und das Gemeindepersonal.

2. Weitere entscheidbefugte Behörden

Art. 10

Aufgaben, Kompetenzen Aufgaben und Kompetenzen sind in den entsprechenden Gesetzen, Reglementen und Pflichtenheften geregelt.

Art. 11

Protokollführung
(§ 16 Abs. 2 GemG) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Behörde.

Art. 12

Ausgabenkompetenz
(§ 161, Abs. 3 GemG) Behörden und Kommissionen können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen.

3. Ständig beratende Kommissionen (§ 104, Abs. 1 GemG)

Art. 13

Aufgaben, Kompetenzen Bestand, Zusammensetzung und Aufgaben der ständig beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen und/oder Pflichtenheften festgelegt.

Art. 14

Regelung der Amtsdauer Die Amtsdauer für ständig bestehende Kommissionen beträgt vier Jahre.

Art. 15

Protokollführung
(§ 16, Abs. 2 GemG) Die Protokollführung erfolgt durch ein Mitglied der Kommission. Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

C. Bussenverfahren

Art. 16

Bussenanerkennungs-
verfahren
(§ 81, Abs. 5 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglementes begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

D. Inkraftsetzung

Art. 17

Genehmigung, Inkraft-
treten

Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion am 01.01.2001 in Kraft gesetzt.

Genehmigt durch die Einwohnergemeindeversammlung Giebenach am 05.12.2000.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Verwalter:

B. Flubacher

M. Graf

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion.

Von der Finanz- und Kirchendirektion genehmigt am 16.2.2001 (D. Schwörer)